

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich einmal, (Sonnabends)
Preis vierteljährlich 19,00 M., durch die Post
bezogen 21,00 M.

Inserationspreis die Doppel-Zeile 7,50 M.
bei 2maliger Aufnahme 5%, bei 3—5maliger
10% Rabatt.

Nr. 44. Münsterberg, Sonnabend, den 4. November 1922.

Kreistagsitzung. Am 11. November cr., nachmittags 2 Uhr findet im Sitzungssaale des Kreishauses ein Kreistag statt. Münsterberg, den 27. Oktober 1922.

[H. 11142.] **Erlaubnisarten zum Viehhandel bezw. Einkauf von Schlachtvieh.** Die Ortsbehörden und die hiesige Polizeiverwaltung, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich nochmals auf die baldige und genaue Beachtung der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien vom 14. d. Mts., (Kreisblatt S. 209) aufmerksam und erwarte von den ersteren, daß sie die Fleischer und Viehhändler, soweit noch nicht geschehen, sofort benachrichtigen.

Als bald, nachdem die Viehhändler und Fleischer das hier selbst im Landratsamt vorrätige Antragsformular auf Seite 1 bei den Fragen 1—16 genau ausgefüllt und mit Ortsangabe, Datum und eigenhändiger Unterschrift versehen haben werden, welchem ein Lichtbild beigelegt sein muß, das auf der Bildseite eigenhändig unterschrieben und auf der Rückseite amtlich beglaubigt sein muß, wolle der Viehhändler-Kreisverein oder zutreffendfalls die Fleischerinnung auf Seite 2 die Fragen II zu 1—4 ausfüllen mit Ortsangabe und Datum sowie Namensunterschrift versehen und das Formular mir bis längstens zum 8. November mit Lichtbild einreichen.

Ich werde alsdann die Formulare der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herren Amtsvorsteher zugehen lassen und ersuche diese, die Fragen zu III unter Nr. 1—5 mit besonderem Bericht genauestens zu beantworten und mir umgehend zurückzureichen. Das Lichtbild wird hier zurückbehalten werden.

Münsterberg, den 31. Oktober 1922.

[H. 10444.] **Hengstföhrung.** Gemäß § 4 der Hengstföhrordnung vom 6. April 1912 ist der ordentliche Körtermin für den hiesigen Kreis auf **Donnerstag, den 23. November 1922, vormittags 9³⁰ Uhr** in Reichenbach, Viehmarktplatz festgesetzt worden.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. Oktober v. Js. (Kreisblatt Seite 206) fordere ich die Besitzer, welche Hengste zur Körnung anmelden wollen und dies noch nicht getan haben, hiermit auf, die Anmeldungen bei mir sofort nachzuholen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß beabsichtigt ist, für sämtliche Nachföhrungen nur einen Termin abzuhalten.

Münsterberg, den 31. Oktober 1922.

Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) des § 10 Teil II 17 des Allgemeinen Landrechts und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird—vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats—für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

§ 1. Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist in allen Kaffees, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens verboten.

§ 2. Als Branntwein oder Spiritus im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Obst und sonstigen Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die zum Trinken bestimmten Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit in einem das Maß eines zur Haltbarmachung des Getränks notwendigen Spritzzusatzes überschreitenden Umfange gemacht sind, insbesondere auch Liköre, Rognak, Bragg.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht noch anderweit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe.

§ 4. Strafbar wegen Uebertretung des Verbots machen sich nicht nur der Inhaber oder Leiter, sondern auch die Angestellten des Gewerbebetriebes, denen die Bedienung der Gäste obliegt.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 18. Oktober 1922.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien. gez. Zimmer.